



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 16. Juni 2021

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Änderung der Erklärung zum Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“	534
Landesamt für Umwelt	
Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Prötzel ...	536
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf, Deich-km 26,690 - 27,231“	537
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	538
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für die Beweidung mit Ziegen	538
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	539
Gesamtvollstreckungssachen	539
Sonstige Sachen	540
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	540

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Erklärung zum Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 19. Mai 2021

Auf Grundlage des § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, gibt der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz bekannt:

I.

Die Erklärung zum Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“ vom 13. Juni 2001 (ABl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1. wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Der Naturpark umfasst den südlichen Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte, die Ruppiner Schweiz, die Kyritz-Ruppiner Heide, Teile der Niederungen der Havel- und Rhingewässer und Teile der Granseer Platte. Der Naturpark hat eine Größe von rund 862 Quadratkilometern. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:

 - a) Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ (teilweise),
 - b) Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“,
 - c) Naturschutzgebiet „Stechlin“,
 - d) Naturschutzgebiet „Wumm- und Twernsee“,
 - e) Naturschutzgebiet „Kunsterspring“,
 - f) Naturschutzgebiet „Ruppiner Schweiz“,
 - g) Naturschutzgebiet „Buchheide“,
 - h) Naturschutzgebiet „Himmelreichsee“,
 - i) Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“,
 - j) Naturschutzgebiet „Schwarzer See“.
 - b) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Eine Karte im Maßstab 1:100 000 ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.“
2. Nummer 2. wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Rodungsinseln,“ gestrichen.
 - b) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

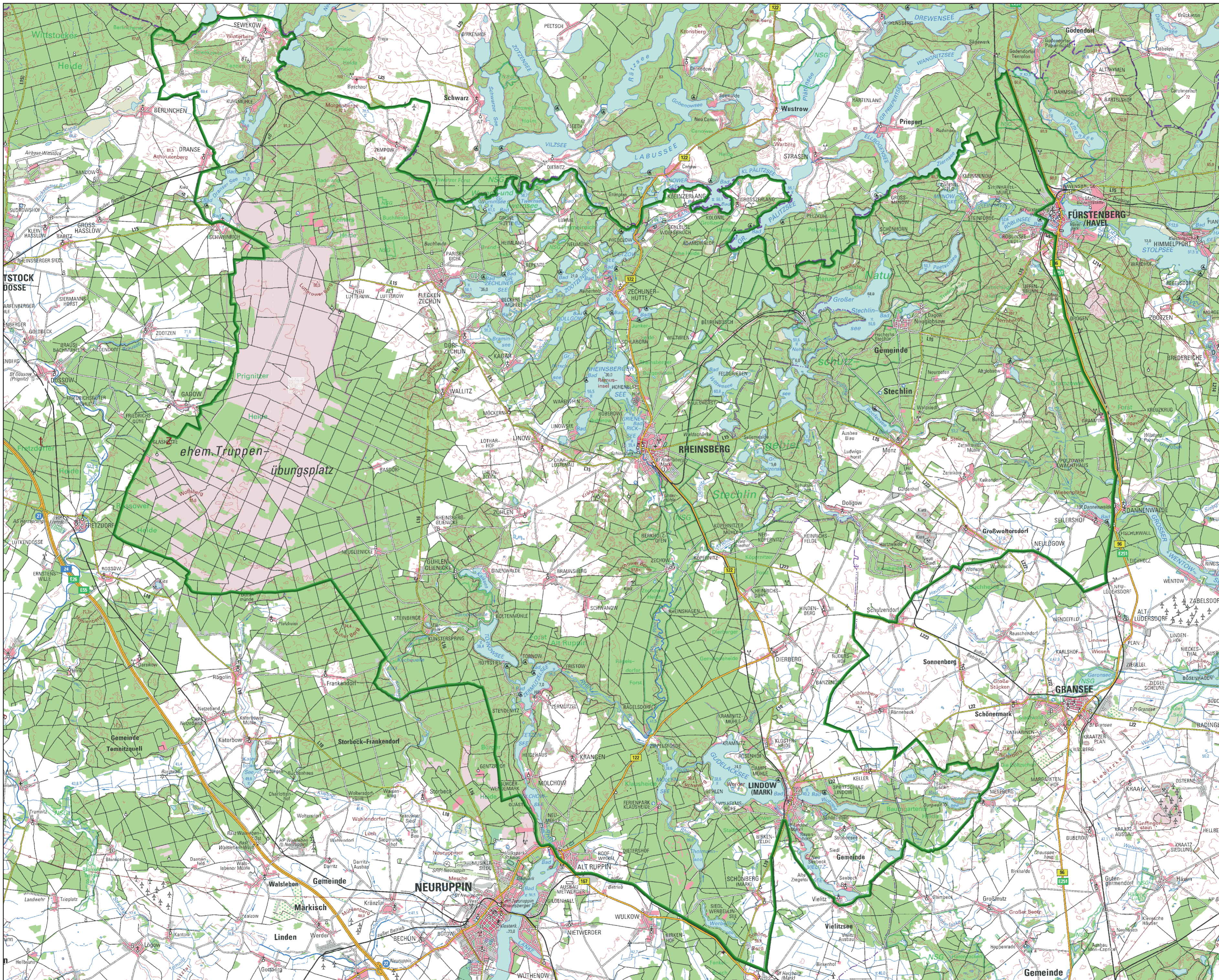
Die Wörter „Erholungswesen und Fremdenverkehr,“ werden durch die Wörter „Erholung und Tourismus,“ ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„wobei eine weitere naturtouristische Entwicklung der Kyritz-Ruppiner Heide, die aufgrund der vorliegenden Kampfmittelbelastung Betretungsbeschränkungen unterliegt, als langfristiges Ziel schrittweise mit Fortgang der Munitionsräumung angestrebt wird.“
 - c) In Buchstabe f werden die Wörter „Umweltbildung und Umwelterziehung“ durch die Wörter „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe g wird nach dem Wort „Region“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - e) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) der Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung.“
3. Nummer 3. wird wie folgt gefasst:


„3. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Naturparkes ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes verwaltet.“
4. In Nummer 4. werden die Wörter „im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes“ gestrichen.
5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:



LAND BRANDENBURG
Ministerium
für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Naturpark
Stechlin-Ruppiner Land

 Grenze des Naturparks

Maßstab 1:100 000

Bezugssystem: ETRS 89
Kartengrundlage:
Digitale Daten der LGB Brandenburg
(Topografische Karte 1:100 000)
Nutzung mit Genehmigung der LGB,
© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-delby-2.0, Daten verändert

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2021

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel

Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Prötzel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Juni 2021

Die Bearbeitung des am 27. Februar 2019 bekanntgemachten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) auf dem Grundstück in 15345 Prötzel in der Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück 31 wird eingestellt. (Az.: G07318)

Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 zog die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit dem Einstellungsbescheid vom 25. März 2021 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der 9. BImSchV wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

Die Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Die Bearbeitung des Antrages der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie auf dem Grundstück in 15345 Prötzel, Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück 31 wird eingestellt.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 17. Juni 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021**

- auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> unter der Vorhaben-ID Ost- G07318 und
- über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/>

veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Entscheidung zeitgleich in folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Barnim-Oderbruch unter der Telefonnummer 033456-39925.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
„Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf,
Deich-km 26,690 - 27,231“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. Juni 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 10. Mai 2021 (Reg.-Nr.: OWB/033/18/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf, Deich-km 26,690 - 27,231“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für den Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf - Deich-km 26,690 - 27,231

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt - vom 22.07.2019

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin beantragt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **6. Juli 2021 bis 19. Juli 2021** im Amt Lenzen-Elbtalaue, Bau- und Ordnungsamt, Kellerstraße 4 in 19309 Lenzen (Elbe) sowie im Amt Bad Wilsnack/Weisen, Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack, Bauamt, Zimmer 22, zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon Amt Lenzen-Elbtalaue 038792 98841 beziehungsweise

98840, Amt Bad Wilsnack-Weisen 038791 999-130) und einen Termin zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalaue ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung Bad Wilsnack-Weisen ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- www.lfu.brandenburg.de/info/owb
- www.uvp-verbund.de

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 27. Mai 2021

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ist dem Antrag der

Max Bögl Stiftung & Co. KG

mit Sitz in Sengenthal,
eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
im Handelsregister unter HRA 3536,

auf vollständige Aufhebung der am 30. März 1993 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 799 900 m² großen Feld **Blumenthal** (Feldesnummer: 22-502), gelegen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, mit Datum vom 30. März 2021 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für die Beweidung mit Ziegen

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Dippmannsdorf
Vom 26. Mai 2021

Der Antragsteller Naturpark „Hoher Fläming“ beantragt im Landkreis Potsdam Mittelmark auf folgenden Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Grubo	2 und 3	Siehe Tabelle	6,6 ha Gesamt (geteilt in max. Teilflächen von 1 ha)	„Brautrummel“

die Sperrung von Wald aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 21. Mai 2021 durch die Oberförsterei Dippmannsdorf als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033846 90920 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei

rei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen >.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Dienstag, den 3. August 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 95** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Spreenhagen, Flur 6, Flurstück 109, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 6.460 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spreenhagen, Flur 5, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Gemarkung Hartmannsdorf, Größe: 71.284 m²

lfd. Nr. 3, verpachtete Grünlandfläche (ohne Postanschrift);

Verkehrswert: 3.600,00 EUR

lfd. Nr. 4, Waldfläche, überwiegend mit Kiefer bestockt, teilweise verpachtet (ohne Postanschrift);

Verkehrswert: 28.800,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.07.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 68/19

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der

Karl-Heinz Berg Kfz-Lackierungs- und Reparaturgesellschaft mbH, Seddiner Straße 5, 14554 Kähnisdorf,

vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Berg

Gesamtvollstreckungsverwalter: Herr Rechtsanwalt
Stephan Mitlehner
Landgrafenstraße 15,
10787 Berlin

wird der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen (besonderer Prüftermin) nach § 11 GesO anberaumt auf

Mittwoch, 21.07.2021, 10:00 Uhr

vor dem Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Amtsgericht Potsdam, 25.05.2021, 35 N 1193/98

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

15 UR II 2/20

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17757558, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Erbbaugrundbuch Woltersdorf, Blatt 3920, in Abteilung III Nr. 1.2 eingetragenen Grundschuld zu 108.726,32 EUR mit den anteiligen Zinsen seit 23.02.2000 sowie der anteiligen Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 25.05.2021

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Sportverein Eintracht Schönfeld e. V.“, Alte Beiersdorfer Straße 1, 16356 Werneuchen ist am 04.09.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Thomas Bree
Weesower Straße 3 B
16356 Werneuchen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.